

1973	Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1973	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 73	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes ..... 7690-1-1	21
11. 1. 73	Einundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen .....	23
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 .....	24

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 16. Januar 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 6 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1538) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 876) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, nach denen der Prämiensparer einmalig eine Darlehensforderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber begründet und sich verpflichtet, das Darlehen nach dessen Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen.

(2) Darlehensverträge nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b des Gesetzes) sind Verträge des Prämiensparers mit seinem Arbeitgeber, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von sechs Jahren laufend Darlehensforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 des Gesetzes gegen den Arbeitgeber zu begründen und die Darlehen nach

ihrer Begründung bis zum Ablauf der Festlegungsfrist (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) festzulegen. § 2 a Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2) oder eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 3 Abs. 3)“ durch die Worte „eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 3 Abs. 2), eines Wertpapier-Sparvertrags nach der Art eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 3 Abs. 3) oder eines Darlehensvertrags nach der Art eines Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2)“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sowie Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen“ durch die Worte „Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, Wertpapier-Sparverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen sowie Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen“ ersetzt.

4. In § 11 wird dem Absatz 1 der folgende Satz angefügt:

„Bei Darlehensverträgen (§ 4 a) hat der Arbeitgeber anstelle des Kreditinstituts dem Finanzamt in den in Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a genannten Fällen die Anzeige zu erstatten.“

5. Hinter § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Mitteilungspflichten

in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes

(1) Der Arbeitgeber hat dem Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag verbürgt, den Namen und die Anschrift des Arbeitnehmers sowie den Darlehensbetrag mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens bis zum 15. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Darlehensgewährung folgt, zu erstatten. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber die Summe der von dem Arbeitnehmer erhaltenen Darlehensbeträge mitzuteilen.

(2) In den Fällen, in denen die vorzeitige Rückzahlung der Sparbeiträge und die Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Sparvertrag unschädlich ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz des Gesetzes) hat der Arbeitgeber dem Kreditinstitut (Absatz 1) die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unverzüglich mitzuteilen. Bei Darlehensverträgen nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 4 a Abs. 2) hat der Arbeitgeber gleichzeitig zu bestätigen, daß

der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen (§ 2 a Abs. 2) ist.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 4. August 1972 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.“

b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Sparprämiengesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Januar 1973

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

**Einundzwanzigste Bekanntmachung  
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

**Vom 11. Januar 1973**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 12. Januar 1973 auf fünf vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 11. Januar 1973

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 3, ausgegeben am 16. Januar 1973

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Kapitalhilfe .....	25
15. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Kapitalhilfe .....	27
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages .....	29
18. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) .....	29
22. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vom Nordatlantikrat genehmigten Verfahrensregelung zum NATO-Übereinkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	30
22. 12. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay über den Luftverkehr .....	30
22. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	31

*Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1972, beigelegt.*

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

**Preis dieser Ausgabe:** 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.